

M e r k b l a t t

Kostenfolgen beim Rückzug der Anmeldung von der Höheren Fachprüfung für Leiter/innen in Facility Management und Maintenance

Mit der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung für Leiter/innen in Facility Management und Maintenance anerkennen Sie deren Prüfungsreglement.

Bezüglich eines allfälligen Rücktritts von der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung möchten wir Sie insbesondere auf Art. 4 und Art. 3 des Prüfungsreglements hinweisen:

4.2 Rücktritt

4.21 *Kandidatinnen und Kandidaten können Ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.*

4.22 *Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.*

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) *Mutterschaft;*
- b) *Krankheit- und Unfall;*
- c) *Todesfall im engeren Umfeld;*
- d) *unvorhergesehener Militär- oder Zivildienst;*

4.23 *Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.*

3.4 Kosten

3.42 *Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.*

Gemäss Art. 4.2 und Art. 3.4 werden die entstandenen Kosten nach den folgenden Regeln von der einbezahlten Prüfungsgebühr abgezogen:

- **Bis 6 Wochen vor dem Prüfungstermin werden von der einbezahlten Prüfungsgebühr CHF 900.- für die entstandenen Kosten abgezogen.**
- **Ab 6 Wochen vor dem Prüfungstermin werden, ohne entschuldbaren Grund, 100% der einbezahlte Prüfungsgebühr einbehalten.**
- **Bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes gemäss Art. 4.22 werden auch nach diesen 6 Wochen nur CHF 900.- für die entstandenen Kosten abgezogen.**

Nach Art. 4 muss der Rücktritt von der Anmeldung zur Höheren Fachprüfung der QS-Kommission **unverzüglich** schriftlich mitgeteilt und belegt werden. **Mit „unverzüglich“ ist eine Frist von drei Tagen gemeint.**

Es werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die vollständig und fristgerecht beim Prüfungssekretariat eingegangen sind. Unvollständige oder nach der Anmeldefrist eingegangene Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Die Prüfungsgebühren sind 30 Tage nach Rechnungsdatum zu entrichten.